



# **POLIZEIVERORDNUNG**

**vom 05.11.2004**

**mit Änderungen vom  
26.02.2010  
und  
04.11.2011**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung gelten  
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -  
für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Zweck und Geltungsbereich	4
Polizeiorgane	4
Einwohnerkontrolle	4
Identitätsfeststellung	5
Polizeiliche Anordnungen	5
Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
Hilfeleistung	5
Polizeiliches Anhalten und Zuführen	5
Gebrauch der Schusswaffe	6
Kompetenzen im Verkehrsbereich	6
Erheben von Ordnungsbussen	6
<b>II. SCHUTZ DER PERSONEN, DES EIGENTUMS SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN</b>	<b>6</b>
Allgemeiner Schutz der Person	6
Schutz von privatem und öffentlichem Eigentum	6
Überwachung des öffentlichen Raums	6
Immissionen	7
Betreten von Kulturen	7
Schiessen	7
Feuerwerk	7
Sprengen	7
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	7
Schneeräumung	7
Abfallentsorgung	8
Tierische Abfälle	8
Reklameanlagen	8
Tierhaltung	8
Benützung von Rettungsgeräten	9
Fundbüro	9
<b>III. SCHUTZ VOR LÄRM IM BESONDEREN</b>	<b>9</b>
Allgemeines Lärmverbot	9
Ruhezeiten	9
Zuständigkeit	9
Spiele und sportliche Veranstaltungen	10
Tonwiedergabegeräte und Verstärker	10
Alarm- und Schutzanlagen	10
Gastwirtschaften	11
Strassenmusikanten	11
<b>IV. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER SACHEN</b>	<b>12</b>
Grundsatz	12
Nutzungseinschränkungen	12
Luftraum	12
Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken	13
Schlitteln	13
Campieren	13
Zugang zu Rettungseinrichtungen	13

Nächtliches Dauerparkieren	13
Arbeiten an Motorfahrzeugen	13
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	14
Verkehrsbeschränkungen	14
<b>V. WIRTSCHAFTS- UND MARKTPOLIZEI</b>	<b>14</b>
Polizeistunde	14
Ladenöffnungszeiten	14
Marktwesen	14
<b>VI. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN</b>	<b>15</b>
Polizeibewilligungen	15
Durchsetzung dieser Verordnung	15
Verwaltungszwang	15
Kosten und Entschädigung	15
Strafen	16
Verfahren	16
Einsprache	16
Rekurse	16
Aufsichtsbeschwerde	16
Gebühren	17
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Schlussbestimmungen	17
Genehmigungen	17

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung\*<sup>2</sup>:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung bestimmt den Aufgabenbereich der Stadtpolizei. Sie regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Stadt Stein am Rhein.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Die Polizei wahrt bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

### Art. 2

Polizeiorgane

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe.

Der Polizeireferent / die Polizeireferentin ist für die Aufsicht über die Stadtpolizei verantwortlich. Der Vorgesetzte der Stadtpolizei sorgt für einen reibungslosen Arbeitsablauf und ist für die Ausführung der Anordnungen des Stadtrates oder übergeordneter Gesetze verantwortlich. Anstellungen, Arbeitsbedingungen und Beförderungen im Polizeikorps sowie dessen Organisation und Aufgaben werden vom Stadtrat geregelt.

Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei erfolgt in gegenseitiger Absprache und ist durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat der Stadt Stein am Rhein geregelt.

Die Teilzeit beschäftigten Angehörigen der Stadtpolizei dürfen keine Schusswaffen tragen.

### Art. 3

Einwohnerkontrolle

Der Vollzug des Niederlassungsrechts wird durch Art. 88ff. GG geregelt.

Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen haben zu- und wegziehende Mieterinnen und Mieter innert vierzehn Tagen unaufgefordert der Einwohnerkontrolle zu melden (Art. 89 GG)\*<sup>1</sup>.

Identitätsfeststellung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Stadtpolizisten sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen.</p> <p>Die Polizisten haben sich auf Verlangen auszuweisen. *2</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Grund der Anordnung ist den betroffenen Personen wenn immer möglich anzugeben.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeit	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.</p>
Hilfeleistung	<p>Bei Unglücksfällen und bei Gefahr für Leib und Leben ist jedermann im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, der Polizei auf deren Verlangen Nothilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet subsidiär für den dabei entstandenen Schaden.</p>
Polizeiliches Anhalten und Zuführen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Das Anhalten und Zuführen von Personen auf den Polizeiposten die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtigt werden, richtet sich nach dem eidgenössischen Recht (Art. 215 ff. der Strafprozessordnung) . *2</p> <p>Im Weiteren ist die Polizei befugt anzuhalten und nötigenfalls dem Polizeiposten zuzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, deren Identität nicht oder nur unzumutbar erschwert festgestellt werden kann, sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.</li> <li>b) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören.</li> <li>c) Personen, welche die Polizei an der Ausübung des Dienstes mit Drohung oder Gewalt hindern.</li> <li>d) Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben gefährden</li> <li>e) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen.</li> <li>f) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zuständigen vormundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.</li> </ul> <p>Die gemäss Abs. 2 angehaltenen Personen sind unter Angabe des Anhaltegrundes unverzüglich protokollarisch zur Sache anzuhören oder zur Weiterbehandlung der Angelegenheit der zuständigen Amtsstelle zu übergeben. Entfällt der Zuführungsgrund, sind sie zu entlassen.</p>

Gebrauch der Schusswaffe	<b>Art. 8</b> Der Gebrauch der Schusswaffe der bewaffneten Polizisten richtet sich nach Art. 25 Polizeiorganisationsgesetz vom 21.02.2000* <sup>2</sup> .
Kompetenzen im Verkehrsreich	<b>Art. 9</b> Die Kompetenzen für die verkehrspolizeilichen Aufgaben richten sich nach den separaten Vereinbarungen mit den kantonalen Behörden.
Erheben von Ordnungsbussen	<b>Art. 10</b> Die Kompetenzen zum Erheben von Ordnungsbussen regelt die Vereinbarung der Stadt Stein am Rhein mit dem Kanton Schaffhausen.

## II. SCHUTZ DER PERSONEN, DES EIGENTUMS SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Allgemeiner Schutz der Person	<b>Art. 11</b> Es ist verboten, Personen zu belästigen oder diese in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
Schutz von privatem und öffentlichem Eigentum	<b>Art. 12</b> Es ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu zerstören oder zu entfernen.
Überwachung des öffentlichen Raums	<b>Art. 12 a</b> * <sup>2</sup> Die Überwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen. Der Stadtrat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen. Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein. Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden. Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs-, oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Emmissionen	<p><b>Art. 13</b> Vermeidbare gefährliche, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind untersagt.</p>
Betreten von Kulturen	<p><b>Art. 14</b> Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten, ebenso das unberechtigte Betreten während der Vegetationszeit</p>
Schiessen	<p><b>Art. 15</b> Das Schiessen und das Hantieren mit geladenen Schusswaffen sind ausserhalb von Schiessanlagen untersagt. Der Stadtrat kann das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen auf Gesuch hin für besondere Anlässe und bestimmte Zwecke bewilligen, wenn Gewähr für die Sicherheit besteht.</p>
Feuerwerk	<p><b>Art. 16</b> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Stadtrat Ausnahmegewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht.</p>
Sprengen	<p><b>Art. 17</b> Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie entsprechende Ausführungserlasse.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	<p><b>Art. 18</b> Gruben, Sammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben. Allgemein zugängliche Baustellen, Gruben und die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind abzuschränken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Schneeräumung	<p><b>Art. 19</b> Um die öffentliche Schneeräumung sicherzustellen, sind Hindernisse (parkierte Fahrzeuge) wegzustellen. Schneerutsche ab Dächern und dergleichen sind durch Schneefänger oder rechtzeitige Schneeräumung zu verhindern.</p>

Abfallentsorgung	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.</p> <p>Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering) *<sup>2</sup>.</p> <p>Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.</p>
Tierische Abfälle	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Betriebe, die gewerbsmässig Tiere schlachten oder Fleisch verarbeiten, müssen ihre anfallenden tierischen Abfälle selber entsorgen.</p> <p>Tierkörper, ausgenommen Heintierkadaver, sind vom Besitzer nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen des Kantons Schaffhausen direkt zu entsorgen.</p> <p>Heintierkadaver sowie kleinere Tiere der Schaf-, Schweine- und Rindergattung bis max. 50 kg sowie Fleischabfälle können bei der Sammelstelle in Stein am Rhein abgegeben werden.</p>
Reklameanlagen	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Einzelheiten sind in der Reklameverordnung der Stadt Stein am Rhein geregelt*<sup>2</sup>.</p> <p><i>(Geregelt in Art. 1 Reklameverordnung!).</i></p>
Tierhaltung	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Die Tierhaltung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung.</p> <p>Tiere müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen und weder öffentliche noch private Anlagen und Plätze verunreinigen. Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.</p> <p>Im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe sind Hunde bei Fuss zu halten.</p> <p>Während der Setz- und Brutzeit vom 15. April bis 30. Juni sind Hunde in diesen Gebieten zwingend an der Leine zu führen. Der Stadtrat kann das Betreten öffentlicher Anlagen mit Hunden verbieten.</p> <p>Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.</p>

Benützung von Rettungsgeräten	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Die Benützung von öffentlichen Rettungsgeräten ist nur in Notfällen erlaubt und der Stadtpolizei sofort zu melden</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben.</p> <p>Die Stadtpolizei verwaltet das Fundbüro.</p>
<p><b>III. SCHUTZ VOR LÄRM IM BESONDEREN</b></p>	
Allgemeines Lärmverbot	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder Vorkehren vermieden oder verhindert werden kann.</p> <p>Für Ruhetage gelten in erster Linie die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.</p>
Ruhezeiten	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind Lärm verursachende Tätigkeiten untersagt. Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von Lärm verursachenden Handwerkzeugen untersagt.</p> <p>Unter Vorbehalt von Art. 26 sind von diesem Verbot ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten</li> <li>- unaufschiebbare bauliche Arbeiten von 6 bis 7 Uhr</li> <li>- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten</li> </ul> <p>Der Stadtrat, in einzelnen Fällen auch die Stadtpolizei, können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Zuständig für die Lärmkontrolle ist die Stadtpolizei.</p>

Spiele und sportliche Veranstaltungen

### **Art. 29**

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen mit einem Verbrennungsmotor müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen möglich ist. Rad- und Motorsportveranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund sowie Trainingsfahrten für solche Anlässe sind bewilligungspflichtig.

Tonwiedergabegeräte und Verstärker

### **Art. 30**

Radios, Fernsehapparate, CD-Anlagen und ähnliche Geräte dürfen so betrieben werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien bedarf einer Bewilligung.

Beim Einsatz von Verstärkeranlagen für Konzerte, Vereinsfeste, Tanzanlässe und dergleichen sind die Schallwerte entsprechend den Empfehlungen der Laser- und Schallverordnung bzw. der SUVA-Richtlinien einzuhalten.

Alarm- und Schutzanlagen

### **Art. 31**

Bewilligungspflichtig sind alle nach aussen wirkenden Alarmanlagen ohne Direktanschluss bei der Polizei sowie Anlagen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn andere Sicherheitsvorkehrungen keinen wirksamen und umweltverträglichen Schutz zu bieten vermögen.

Bei einem Fehlalarm werden die Kosten für einen allfälligen polizeilichen Einsatz verrechnet.

Bei Widerhandlungen gegen diese Vorschriften ist die Polizei jederzeit ermächtigt, die Lärm verursachenden Anlagen ausser Betrieb setzen zu lassen. Der Stadtrat behält sich vor, bei wiederholtem Verstoss gegen diese Vorschriften die Bewilligung zum Betrieb der Anlage zu entziehen oder zu verweigern.

### **Art. 32**

Gastwirtschaften

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald die Möglichkeit besteht, dass Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Ab 22.00 Uhr darf in Gartenwirtschaften keine Musik mehr abgespielt und kein Lärm verursacht werden.

Der Stadtrat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Für die im Freien oder in Festhütten stattfindenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder aus besonderem Anlass setzt der Stadtrat die einzuhaltenden Lärmvorschriften in der einzuholenden Bewilligung fest.

### **Art. 33**

Strassenmusikanten

Strassenmusikanten, Musikgruppen, Einzelakteure oder Gruppen mit musikalischer Unterstützung, die auf öffentlichen Plätzen auftreten und Geldsammlungen durchführen, bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. \*<sup>2</sup>

Im Falle von Reklamationen oder Verstössen gegen diese Bestimmungen ist die Stadtpolizei ermächtigt, die Auftretenden wegzuweisen.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist eine Ruhezeit einzuhalten.

## IV. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER SACHEN

### Art. 34

Grundsatz

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüberliegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung des Stadtrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Der Stadtrat behält sich vor, die Benützung öffentlicher Plätze und Anlagen öffentlich auszuschreiben, um die Rekursmöglichkeiten zu erlauben.

Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Stadtrat festgelegt.

Nutzungseinschränkungen

- a) Der Stadtrat kann die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen durch Erlass von Verfügungen regeln.
- b) Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten.
- c) Er kann auf diesen öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.
- d) Die Verfügungen werden an den öffentlichen Anlagen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht.

Widerhandlungen gegen hierauf gestützte Verfügungen können gemäss Art. 28 EG StGB vom Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 1'000 geahndet werden.\*<sup>2</sup>

### Art. 35

Luftraum

Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes), ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

### **Art. 36**

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

Die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signale, Strassenbenennungstafeln und Hydranten sind freizuhalten.

Der Stadtrat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

### **Art. 37**

Schlitteln

Das Schlitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur auf den dafür bezeichneten Strassen und Wegen gestattet.

### **Art. 38**

Campieren

Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Aufstellen von Zelten auf öffentlichem Grund ist unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts nur auf den dafür bezeichneten Plätzen erlaubt.

Ausnahmebewilligungen können durch die Stadtpolizei erteilt werden.\*<sup>2</sup>

### **Art. 39**

Zugang zu Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

### **Art. 40**

Nächtliches Dauerparkieren

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. In der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren sind die Einzelheiten geregelt. Die Polizei kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

### **Art. 41**

Arbeiten an Motorfahrzeugen

Auf öffentlichem Grund sind Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Motorfahrzeugen untersagt. Davon ausgenommen sind Notreparaturen

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände kann die Polizei auf Kosten des Fahrzeughalters oder des Verursachers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizei missachtet werden.</p>
Verkehrsbeschränkungen	<p><b>Art. 43</b></p> <p>In Kompetenz der Stadt gemäss Art. 13 Abs 1 des Strassengesetzes ist der Stadtrat für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.</p> <p>In Absprache mit dem Stadtrat oder dem jeweils zuständigen Referenten kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Eine allfällige Verkehrsregelung erfolgt durch die Stadtpolizei.</p>
<b>V. WIRTSCHAFTS- UND MARKTPOLIZEI</b>	
Polizeistunde	<p><b>Art. 44 Art. 44</b></p> <p>Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes durch das Reglement über die Polizeistunde geregelt. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Ladenöffnungszeiten	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes ist Sache des Stadtrates.</p>
Marktwesen	<p>Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung kann der Stadtrat Bestimmungen über das gewerbsmässige Anbieten von Waren sowie von Schaustellungen und Aufführungen erlassen.</p>

## VI. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Polizeibewilligungen

### Art. 46

Polizeiliche Bewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Erteilte Bewilligungen sind zu entziehen, sobald die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Gesuche sind schriftlich und begründet sowie rechtzeitig, bei der Stadtratskanzlei einzureichen.\*<sup>2</sup>

Durchsetzung dieser Verordnung

### Art. 47

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen. Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Verwaltungszwang

### Art. 48

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden. (Art. 32 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Kosten und Entschädigung

### Art. 49

Die Kosten für polizeiliches Handeln können der verantwortlichen Person auferlegt werden.

Wird eine Busse oder eine Verwarnung ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Einer beschuldigten Person, gegen die das Verfahren abschliessend eingestellt oder die freigesprochen wird, kann nach Art. 429 ff der Strafprozessordnung eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.\*<sup>2</sup>

Strafen	<p><b>Art. 50</b></p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügung und Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>Der Höchstbetrag der Busse richtet sich nach kantonalem Recht. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Die Polizeiorgane sind gemäss Art. 31 EG StGB zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt. Die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug regelt das Nähere.</p> <p>Für die Umwandlung von Bussen in Haft sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des EG StGB massgebend.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 51</b></p> <p>Für das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 30) Anwendung.</p> <p>Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>
Einsprache	<p><b>Art. 52</b></p> <p>Einsprachen gegen Straf- und Verwaltungsverfügungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung, beziehungsweise Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Stadtrat zu richten.</p>
Rekurse	<p><b>Art. 53</b></p> <p>Rekurse gegen Einspracheverfügungen des Stadtrates für Übertretungen (gemäss Art. 30 EG StGB und Art. 20 VRG) sind innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach der Kenntnisnahme des Entscheides schriftlich an den Regierungsrat zu richten.*<sup>2</sup></p>
Aufsichtsbeschwerde	<p><b>Art. 54</b></p> <p>Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Amtsstelle oder deren Angestellte erfordern, dem Stadtrat anzeigen.</p> <p>Personen, die Anzeige erstatten, haben nicht die Rechte einer Partei. Die Art der Erledigung ist ihnen jedoch mitzuteilen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden.</p>

**Art. 55**  
Gebühren Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und im Rechtsmittelverfahren nach der entsprechenden Gebührenverordnung der Stadt Stein am Rhein.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 56**  
Schlussbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.  
Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.  
Genehmigungen Der Einwohnerrat hat die Polizeiverordnung am 5. November 2004 genehmigt

### **NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: sig. Dr. Urs Weibel

Der Aktuar: sig. Guido Lengwiler

Vom Finanzdepartement genehmigt am  
13. Dezember 2004

**Kanton Schaffhausen, Finanzdepartement**

Der Vorsteher: sig. Hermann Keller, Regierungsrat

Schlussbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft.  
Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Genehmigungen Vor dem Einwohnerrat am 4. November 2011

Stein am Rhein, 4. November 2011

**NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident

sig. Franz Marty

Die Aktuarin

sig. Claudia Pia Eimer

Vom Finanzdepartement genehmigt am 30. Januar 2012

**Kanton Schaffhausen, Finanzdepartement**

sig. Rosmarie Widmer Gysel, Regierungsrätin

Änderungen

\*<sup>1</sup> Änderung vom 05.02.2010

\*<sup>2</sup> Änderung vom 04.11.2011